

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2324/64

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2023/2024

4. Dezember 2023

Satzungsentwurf

des Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft zum WiSe 2023/24

Das Studierendenparlament möge beschließen:

”

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg Vom ...

Auf Grund von § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 4. Februar 2013 (Amtl. Anz. 643), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (Amtl. Anz. S. 1714), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Hamburg ab dem Sommersemester 2024 197,00 Euro. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- a) 15,00 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- b) 176,40 Euro für das Semesterticket,
- c) 5,60 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft gilt erstmals für das Sommersemester 2024 und tritt am Tage der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

“

Begründung

Erhöhung des Semesterticketpreises:

Mit der Einführung des Rabatts für Studierenden für das Deutschlandticket wird das Semesterticket etwas günstiger, während die bundesweite Nutzung des ÖPNV und Regionalverkehr möglich wird.

Erhöhung des Semesterticket-Härtefonds:

Aus Verwaltungsgründen sind wir von der Universität angehalten, einen auf den runden Euro genauen Semesterbeitrag zu erheben. Daher wird der Beitrag für den Semesterticket-Härtefonds von 5,20€ auf 5,60€ angehoben. Wenn nach der Einführung des rabattierten Deutschlandtickets und der Änderung der Härtefondsrichtlinien erkenntlich ist, wie sich die Anzahl der Härtefallanträge entwickelt, wird der Beitrag für den Härtefonds ggf. gesenkt.

Zu Artikel 2 Absatz 1:

Die Änderungen der Beitragsordnungen gelten erst nach Genehmigung durch das Präsidium zum Sommersemester 2024.